

Kurzfassung des Handlungsleitfaden der THW-Jugend Bayern e.V. für Ortsjugenden

Der schnelle Weg zur Satzung/Jugendordnung
und
zur Mitgliedschaft in die Bezirksjugend

(Index: 9)

Autor: Walter Behmer
Referent für Satzungsrecht
THW-Jugend Bayern e.V.
Email: walter.behmer@thw-jugend-bayern.de

Der aktuellste Handlungsleitfaden mit seinen Anhängen und der Kurzfassung ist auf der
Internetseite www.thw-jugend-bayern.de zu finden.

Vorwort

Diese Kurzfassung des Handlungsleitfadens dient zur schnellen Umsetzung der neuen Satzung der THW-Jugend Bayern e.V. Sie versucht kurz und direkt den Weg zu einer neuen Satzung/Jugendordnung und zur Mitgliedschaft in die zuständige Bezirksjugend aufzuzeigen.

Dabei wird immer wieder auf die Kapitel im Handlungsleitfaden der THW-Jugend Bayern e.V. hingewiesen, wo dann genauere Informationen zu diesen Themen zu finden sind. Um in der Kurzfassung des Handlungsleitfadens keine Anhänge benutzen zu müssen, wird auch hier auf die Anhänge des Handlungsleitfadens verwiesen. Diese sind gesammelt als „0 Handlungsleitfaden_Kurzfassung_Anhang_Bayern_9.pdf“ zusammengefasst und bei der Geschäftsstelle der THW-Jugend Bayern e.V., beim Referenten für Satzungsangelegenheiten oder auf der Internetseite www.thw-jugend-bayern.de erhältlich.

Die Kurzfassung des Handlungsleitfadens ist so aufgebaut, dass in den ersten beiden Spalten das Vorgehen für die von der THW-Jugend Bayern e.V. unterstützten Strukturen, nämlich selbstständige Ortsjugend (nicht eingetragener Verein) und die Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung, nebeneinander beschrieben werden. In der dritten Spalte wird zusätzlich das Vorgehen für die örtliche Helfervereinigung, die eine Jugendabteilung besitzen/eingliedern wollen, vereinfacht dargestellt.

Im Teil 4 wird bei der „Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung“ die Aufnahme der selbstständigen Ortsjugend in die örtliche Helfervereinigung beschrieben. Diese Aufnahme ist die Voraussetzung, um dann als Ortsjugend, die Jugendabteilung ihrer örtlichen Helfervereinigung ist, gemeinsam mit der örtlichen Helfervereinigung in die zuständige Bezirksjugend aufgenommen zu werden.

Es wird hier ausdrücklicher der Geschäftsstelle der THW-Jugend Bayern e.V. gedankt, die den Text für mich durchgelesen und korrigiert hat.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Einleitung	4
2. Findung der Struktur	5
3. Satzung/Jugendordnung erstellen/ändern	6
3.1 Erstellen eines Satzungs-/Jugendordnungsentwurfs	7
3.2 Prüfung der Satzung/Jugendordnung durch die Bezirksjugend	8
3.3 Prüfung der Satzung durch das Finanzamt/Amtsgericht (Notar)	8
3.4 Prüfung der Jugendordnung durch den Vorstand der örtlichen Helfervereinigung	9
3.5 Satzungs-/Jugendordnungsbeschluss	10
3.6 Beantragung der Gemeinnützigkeit	11
3.7 Eintragung ins Vereinsregister	12
4. Beantragung der Mitgliedschaft in der Bezirksjugend (örtliche Helfervereinigung)	13
4.1 Beschluss zur Aufnahme in die Bezirksjugend (örtliche Helfervereinigung)	14
4.2 Zusammenstellung der Unterlagen für die Aufnahme in die Bezirksjugend (örtliche Helfervereinigung)	15
4.3 Antrag zur Aufnahme in die Bezirksjugend (örtliche Helfervereinigung)	16
5. Schlusswort	17

1. Einleitung

Am 05. Mai 2012 wurde im Landesjugendausschuss der THW-Jugend Bayern e.V. eine neue Satzung beschlossen. Mit dieser wurde, auf der Basis der neuen Satzung der THW-Jugend e.V. vom 12. November 2011, endlich die Problematik Gemeinnützigkeit so in den Griff bekommen, dass alle Formen der vorhandenen Strukturen auf Ortsebene in der THW-Jugend e.V. und ihren Gliederungen unterkommen können, im speziellen die Jugendgruppen als Teil der örtlichen Helfervereinigungen.

Dies konnte allerdings nur dadurch erreicht werden, dass jetzt jede Gliederung entweder selbstständig und gemeinnützig oder ein Teil eines anderen Vereins wird, wie z.B. die Ortsjugend als Jugendabteilung der Helfervereinigung (die wiederum gemeinnützig sein muss). Diese Vereine müssen nun alle Mitglieder in der übergeordneten Gliederung werden. In der Praxis heißt das in Bayern, dass alle Ortsjugenden Mitglieder der Bezirksjugenden werden müssen. Das gleiche gilt für alle selbstständigen Bezirksjugenden, die Mitglied in der Landesjugend werden müssen. Die Landesjugend wird bzw. ist wiederum Mitglied der THW-Jugend e.V. Diese Aufnahmen müssen alle nach momentaner Beschlusslage bis zum 30. Juni 2015 abgeschlossen sein.

Weiterhin zeichnen sich die neuen Satzungen auch dadurch aus, dass die THW-Jugend e.V. und ihre Gliederungen und damit auch die THW-Jugend Bayern e.V. weiterhin Mitgliedsvereine sind. Dies konnte dadurch erreicht werden, dass die Mitglieder der verschiedenen Gliederungen von Orts- bis zur Bundesjugend durchgereicht werden. Das heißt, dass ein Mitglied der Ortsjugend in Bayern automatisch nach Aufnahme Mitglied der Bezirks-, der Landes- und der Bundesjugend ist.

Die hier angesprochen Strukturen sind als grafische Darstellung in den Anhängen **1a bis 1d** des Handlungsleitfadens zu finden.

2. Findung der Struktur

Als erstes ist zu klären, welche Struktur die Ortsjugend in Zukunft haben soll. Von der THW-Jugend Bayern e.V. werden zwei Strukturen unterstützt. Zunächst die selbstständige Ortsjugend als nicht eingetragener Verein und die Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung. Zusätzlich ist auch die Ortsjugend als eingetragener Verein (e.V.) erlaubt, diese wird aber von der THW-Jugend Bayern e.V. nur bedingt unterstützt. Für die Ortsjugend als eingetragener Verein (e.V.) gilt im Prinzip das gleiche wie für die selbstständige Ortsjugend als nicht eingetragener Verein, allerdings muss sich die Ortsjugend zusätzlich ins Vereinsregister eintragen lassen.

Die Strukturen sind genauer im Handlungsleitfaden im Kapitel **3.1 Struktur** der Ortsjugend beschrieben. Beide Strukturen haben ihre Vor- und Nachteile. Die Bezirks- und Landesjugendleitung, wie auch die Landesgeschäftsstelle der THW-Jugend Bayern e.V. stehen den Ortsjugenden gerne bei der Findung der richtigen Struktur beratend zur Seite.

Die Struktur sollte vom gesamten THW-Ortsverband befürwortet und getragen werden!

3. Satzung/Jugendordnung erstellen/ändern

Alle Ortsjugenden der THW-Jugend Bayern e.V. brauchen zukünftig entweder eine Satzung (selbstständige Ortsjugend) oder eine Jugendordnung (Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung).

Weiter müssen die Satzungen der örtlichen Helfervereinigungen, die Ortsjugenden als Jugendabteilung besitzen oder eingliedern wollen, an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Selbstständige Ortsjugend	Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung	örtliche Helfervereinigung
Neben dieser Kurzfassung sind genauere Details zur Erstellung/Änderung einer Satzung im Kapitel 3.3.1 des Handlungsleitfadens zu finden.	Neben dieser Kurzfassung sind genauere Details zur Erstellung/Änderung einer Jugendordnung im Kapitel 3.3.2 des Handlungsleitfadens zu finden.	Neben dieser Kurzfassung sind genauere Details zur Änderung einer Satzung im Kapitel 3.3.3 des Handlungsleitfadens zu finden.

3.1 Erstellen eines Satzungs-/Jugendordnungsentwurfs

Für alle erlaubten Strukturen der THW-Jugend Bayern e.V. gibt es eine Mustersatzung/-jugendordnung. Zusätzlich gibt es eine Mustersatzung für die Satzungen der örtlichen Helfervereinigungen, in der die Passagen zu finden sind, die in die Satzungen der örtliche Helfervereinigungen integriert werden müssen, damit sie als Helfervereinigung mit einer Ortsjugend als Jugendabteilung in die Bezirksjugend aufgenommen werden können. Weitere Änderungen in diesen Mustersatzungen sind nur dann erlaubt, wenn die Rechte der Mitglieder nicht eingeschränkt werden. Bei der Satzung der örtlichen Helfervereinigung wird dabei nur der Bereich Jugend betrachtet.

Alle diese Mustersatzungen/-jugendordnungen sind als Word-Dokument in der Landesgeschäftsstelle der THW-Jugend Bayern e.V. erhältlich.

Selbstständige Ortsjugend	Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung	örtliche Helfervereinigung
<p>Für die Erstellung/Änderung der Satzung ist die Mustersatzung „Mustersatzung THW-Jugend Bayern e.V. THW-Jugend XXX Ort selbstständig“ der THW-Jugend Bayern e.V. zu verwenden. Diese ist als Anlage 3.3.1a im Handlungsleitfaden zu finden.</p> <p>Die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Mustersatzung sind im Anhang 3.3.1b des Handlungsleitfadens zu finden.</p>	<p>Für die Erstellung/Änderung der Jugendordnung ist die Mustersatzung „Musterjugendordnung THW-Jugend Bayern e.V. THW-Jugend XXX Ort Untergliederung“ der THW-Jugend Bayern e.V. zu verwenden. Diese ist als Anlage 3.3.2a im Handlungsleitfaden zu finden.</p> <p>Die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Musterjugendordnung sind im Anhang 3.3.2b des Handlungsleitfadens zu finden.</p>	<p>Als Vorschlag zur Einarbeitung der notwendigen Änderungen/Ergänzungen gibt es die Mustersatzung „Mustersatzung THW-Jugend Bayern e.V. Helfervereinigung“. Diese beruht auf der Mustersatzung der Landesvereinigung Bayern e.V. Sie ist als Anlage 3.3.3a im Handlungsleitfaden zu finden.</p> <p>Die notwendigen Änderungen und Ergänzungen sind auch im Anhang 3.3.3b des Handlungsleitfadens zu finden.</p>

3.2 Prüfung der Satzung/Jugendordnung durch die Bezirksjugend

Da die Satzung/Jugendordnung bei der Aufnahme durch die zuständige Bezirksjugend den Vorgaben der THW-Jugend Bayern e.V. entsprechen muss, ist es dringendst zu empfehlen, dass die Satzungs-/Jugendordnungsentwurf vor dem Beschluss der Mitglieder-/Ortsjugendversammlung durch die zuständige Bezirksjugendleitung prüfen zu lassen.

Dies wird unbedingt auch den örtlichen Helfervereinigungen angeraten, die eine Ortsjugend als Jugendabteilung besitzen oder eingliedern wollen und ihre Satzung entsprechend ändern müssen.

3.3 Prüfung der Satzung durch das Finanzamt/Amtsgericht (Notar)

Die Finanzämter genauer ihre Finanzbeamten sind in ihrer jeweiligen Entscheidung unabhängig. Das gleiche gilt für das zuständige Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister. Deshalb wird folgendes Vorgehen empfohlen:

Selbstständige Ortsjugend	Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung	örtliche Helfervereinigung
Eine Vorab-Prüfung durch das Finanzamt wird angeraten (Leider wird dies nicht von jedem Finanzamt durchgeführt). Bei Problemen hilft gerne die Landesgeschäftsstelle der THW-Jugend Bayern e.V. weiter.	Eine Prüfung ist nicht notwendig!	Eine Vorab-Prüfung, soweit wie möglich, durch das Finanzamt und über einen Notar durch das Amtsgericht zum Eintragen ins Vereinsregister wird angeraten.

3.4 Prüfung der Jugendordnung durch den Vorstand der örtlichen Helfervereinigung

Wenn die Ortsjugend Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung werden will bzw. ist, dann wird folgendes empfohlen:

Selbstständige Ortsjugend	Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung	örtliche Helfervereinigung
Eine Prüfung ist nicht notwendig.	Eine Vorab-Prüfung durch den Vorstand der örtlichen Helfervereinigung wird angeraten.	Um Überraschungen zu vermeiden, wird empfohlen, die Jugendordnung vorab zu prüfen.

3.5 Beschlussfassung über die Satzung/Jugendordnung

Nachdem die Entwürfe der Satzung/Jugendordnung sowohl von der Bezirksjugendleitung, wie auch vom Finanzamt (örtliche Helfervereinigung zusätzlich Amtsgericht) freigegeben wurden, muss als nächstes die jeweilige Mitglieder-/Ortsjugendversammlung die Satzung/Jugendordnung beschließen.

Selbstständige Ortsjugend	Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung	örtliche Helfervereinigung
<p>Eine Beschreibung zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Mitgliederversammlung ist im Kapitel 4.1 des Handlungsleitfadens zu finden. Im diesem sind auch Mustereinladungen, -tagesordnungen und -protokolle als Anhänge ergänzt.</p> <p>Auf der Mitgliederversammlung ist die Satzung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.</p> <p>Wichtig dabei ist unter anderem, dass die Formalitäten (Einladungsfrist, Einzuladende, Einladung, ...) der Mitgliederversammlung eingehalten, der Beschluss richtig formuliert und ein vernünftiges Protokoll zu dieser Mitgliederversammlung geführt wurde.</p> <p>Eine Vorlage zum Beschluss über die Satzung ist dem Anhang 3.3.1c des Handlungsleitfadens zu entnehmen.</p> <p>In dieser Mitgliederversammlung kann auch der Beschluss zur Beantragung der Mitgliedschaft in die Bezirksjugend gefasst werden. Details sind im Kapitel 4.1 dieser Kurfassung enthalten.</p>	<p>Eine Beschreibung zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Ortsjugendversammlung ist im Kapitel 4.1 des Handlungsleitfadens zu finden. Im diesem sind auch Mustereinladungen, -tagesordnungen und -protokolle als Anhänge ergänzt.</p> <p>Auf der Ortsjugendversammlung ist die Jugendordnung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.</p> <p>Wichtig dabei ist unter anderem, dass die Formalitäten (Einladungsfrist, Einzuladende, Einladung, ...) der Ortsjugendversammlung eingehalten, der Beschluss richtig formuliert und ein vernünftiges Protokoll zu dieser Ortsjugendversammlung geführt wurde.</p> <p>Eine Vorlage zum Beschluss über die Jugendordnung ist dem Anhang 3.3.2c des Handlungsleitfadens zu entnehmen.</p> <p>In dieser Ortsjugendversammlung kann auch der Beschluss zur Beantragung der Mitgliedschaft in die Bezirksjugend gefasst werden. Details sind im Kapitel 4.1 dieser Kurfassung enthalten.</p>	<p>Die geänderte Satzung ist auf der Mitgliederversammlung zu beschließen. Mit der Satzungsänderung ist auch der Beschluss zu fassen, dass es eine Jugendabteilung gibt/gegründet wird.</p> <p>Sobald dann die Jugendabteilung ihre Jugendordnung beschlossen hat, muss diese vom erweiterten Vorstand bestätigt werden.</p>

3.6 Beantragung der Gemeinnützigkeit

Als nächstes ist die Gemeinnützigkeit zu beantragen bzw. dem Finanzamt die geänderte Satzung zu zuschicken.

Die Gemeinnützigkeit ist wichtig, denn die THW-Jugend e.V. darf ab voraussichtlich 2016 keine Ortsjugend mehr fördern, die nicht gemeinnützig ist.

Selbstständige Ortsjugend	Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung	örtliche Helfervereinigung
<p>Je nachdem ob schon eine Gemeinnützigkeit vorliegt oder nicht, muss beim Finanzamt eine neue oder eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit beantragt werden.</p> <p>Welche Unterlagen das Finanzamt dazu benötigt, ist mit diesem abzusprechen. Was sie sicher anfordern werden, ist neben der neuen Satzung, das Protokoll der Mitgliederversammlung, auf der die Satzung beschlossen wurde.</p> <p>Bei einer Neubeantragung wird weiter meistens ein Kassen- und Jahrestätigkeitsbericht verlangt. Außerdem muss das Formular zur Beantragung der Gemeinnützigkeit ausgefüllt werden.</p> <p>Bei der Neubeantragung wird in der Regel vom Finanzamt eine Gemeinnützigkeit für ein Jahr vergeben.</p> <p>Bei einer Bestätigung der vorhandenen Gemeinnützigkeit hängt es vom Finanzamt ab, was dieses dann genau verschickt.</p>	<p>Eine Beantragung ist nicht notwendig, da die Gemeinnützigkeit bei der örtlichen Helfervereinigung liegt.</p>	<p>Es ist beim Finanzamt eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.</p>

3.7 Eintragung ins Vereinsregister

Eine Kommunikation mit dem Amtsgericht zum Eintragen ins Vereinsregister über einen Notar ist nur für eingetragene Vereine notwendig.

Selbstständige Ortsjugend	Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung	örtliche Helfervereinigung
<p>So lange die Ortsjugend kein eingetragener Verein werden will, ist keine Kommunikation mit dem Amtsgericht über einen Notar zum Eintragen ins Vereinsregister notwendig.</p>	<p>Eine Kommunikation mit dem Amtsgericht zum Eintragen ins Vereinsregister ist nicht notwendig, da die Rechtsperson der Ortsjugend die örtliche Helfervereinigung und diese in der Regel der eingetragener Verein ist.</p>	<p>Die neue Satzung ist über einen Notar dem Amtsgericht zum Eintragen ins Vereinsregister weiterzuleiten.</p>

4. Beantragung der Mitgliedschaft in der Bezirksjugend (örtliche Helfervereinigung)

Alle Ortsjugenden (selbstständige und Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung), sowie auch die örtlichen Helfervereinigungen, die Ortsjugenden als Jugendabteilung besitzen, müssen Mitglied in der zuständigen Bezirksjugend werden.

Selbstständige Ortsjugend	Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung	örtliche Helfervereinigung
<p>Die Aufnahme in die zuständige Bezirksjugend ist im Detail im Kapitel 3.2.1 des Handlungsleitfadens beschrieben.</p>	<p>Die Aufnahme in die zuständige Bezirksjugend kann nur gemeinsam mit der örtlichen Helfervereinigung erfolgen, da diese die Rechtsperson der Ortsjugend ist. Als Jugendabteilung ist die Ortsjugend ein Teil des Vereins örtliche Helfervereinigung.</p> <p>Die Aufnahme der örtlichen Helfervereinigung gemeinsam mit der Ortsjugend als ihre Jugendabteilung ist bei der örtlichen Helfervereinigung beschrieben.</p> <p>In dieser Spalte wird die Aufnahme der selbstständigen Ortsjugend in die örtliche Helfervereinigung dargestellt, da diese die Vorbedingung zur gemeinsamen Aufnahme der Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung in die Bezirksjugend ist. Die Details dazu sind im Kapitel 3.2.2 des Handlungsleitfadens beschrieben.</p>	<p>Die Aufnahme in die zuständige Bezirksjugend gemeinsam mit der Ortsjugend als ihre Jugendabteilung ist im Detail im Kapitel 3.2.3 des Handlungsleitfadens beschrieben.</p>

4.1 Beschluss zur Aufnahme in die Bezirksjugend (örtliche Helfervereinigung)

Um in die zuständige Bezirksjugend aufgenommen zu werden, muss das höchste Gremium (Mitglieder-/Ortsjugendversammlung) der Ortsjugend einen Beschluss zur Beantragung der Aufnahme als Mitglied in die zuständige Bezirksjugend fassen.

Auch die örtliche Helfervereinigung als Rechtsperson der Ortsjugend, die ihre Jugendabteilung ist, muss einen Beschluss zur Beantragung der Aufnahme in die zuständige Bezirksjugend fassen.

Selbstständige Ortsjugend	Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung	örtliche Helfervereinigung
<p>Auf der Mitgliederversammlung, der die Satzung beschlossen hat (Details sind im Kapitel 3.5 dieser Kurzfassung zu finden), ist auch empfehlenswert den Beschluss zur Beantragung der Aufnahme in die zuständige Bezirksjugend zu fassen. Für diesen Beschluss reicht eine einfache Mehrheit.</p> <p>Eine Vorlage zum Beschluss zur Beantragung der Aufnahme in die Bezirksjugend ist dem Anhang 3.2.1b des Handlungsleitfadens zu entnehmen.</p>	<p>Auf der Mitglieder-/Ortsjugendversammlung, der die Jugendordnung beschlossen hat (Details sind im Kapitel 3.5 dieser Kurzfassung zu finden), ist auch empfehlenswert den Beschluss zur Aufnahme, wenn notwendig in die örtliche Helfervereinigung und in die zuständige Bezirksjugend zu fassen. Für diese Beschlüsse reicht eine einfache Mehrheit.</p> <p>Eine Vorlage zum Beschluss zur Beantragung der Aufnahme in die örtliche Helfervereinigung ist dem Anhang 3.2.2b und für die Bezirksjugend dem Anhang 3.2.3b des Handlungsleitfadens zu entnehmen.</p>	<p>Da die örtliche Helfervereinigung die Rechtsperson ihrer Ortsjugend ist, muss auch sie einen Beschluss zur Beantragung der Aufnahme in die zuständige Bezirksjugend fassen. Welches Organ dafür zuständig ist, regelt jeweils die Satzung der örtlichen Helfervereinigung. Zusätzlich ist es empfehlenswert, wenn die Ortsjugend vorher selbstständig war, einen Beschluss zur Eingliederung der Ortsjugend zu fassen. Dieser Beschluss sollte von der Mitgliederversammlung der örtlichen Helfervereinigung gefasst werden.</p>

4.2 Zusammenstellung der Unterlagen für die Aufnahme in die Bezirksjugend (örtliche Helfervereinigung)

Die Satzungen/Jugendordnungen der Bezirksjugenden schreiben vor, dass zur Aufnahme einer Ortsjugend in die zuständige Bezirksjugend bestimmte Unterlagen mit eingereicht werden müssen.

Selbstständige Ortsjugend	Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung	örtliche Helfervereinigung
<p>Im Einzelnen sind das:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestätigung der Gemeinnützigkeit, - die gültige Satzung, - das Protokoll der Mitgliederversammlung, auf der die Satzung und der Antrag zur Aufnahme in die Bezirksjugend beschlossen wurde, - das Anschreiben zur Aufnahme (siehe auch im Kapitel 4.3 dieser Kurzfassung). <p>Eine Liste mit den notwendigen Unterlagen mit mehr Details ist dem Anhang 3.2.1a des Handlungsleitfaden zu entnehmen.</p>	<p>Hier ist nur die Liste der notwendigen Unterlagen zur Aufnahme der Ortsjugend in die örtliche Helfervereinigung dargestellt.</p> <p>Die Unterlagen für die Aufnahme in die Bezirksjugend sind bei der örtlichen Helfervereinigung aufgelistet, da diese die Rechtsperson der Ortsjugend ist und die Aufnahme nur gemeinsam erfolgen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gültige Jugendordnung (zumindest ein Entwurf), - das Protokoll der Ortsjugendversammlung, auf der die Jugendordnung und der Antrag zur Aufnahme in die örtliche Helfervereinigung beschlossen wurde, - die Vorlage eines gültigen Haushalt, - der aktuelle Kassenbericht, - eine Übersicht über das Geld- und Sachvermögen, - bei Bedarf: das Anschreiben zur Aufnahme in die örtliche Helfervereinigung (siehe im Kapitel 4.3 dieser Kurzfassung). <p>Eine Liste mit den notwendigen Unterlagen mit mehr Details ist dem Anhang 3.2.2a des Handlungsleitfaden zu entnehmen.</p>	<p>Da die örtliche Helfervereinigung die Rechtsperson für die Ortsjugend als ihre Jugendabteilung ist, kann diese nur gemeinsam mit der örtlichen Helfervereinigung Mitglied in der zuständigen Bezirksjugend werden.</p> <p>Die notwendigen Unterlagen dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestätigung der Gemeinnützigkeit, - die gültige Satzung der örtlichen Helfervereinigung, - das Protokoll der Sitzung der örtlichen Helfervereinigung bei der der Antrag zur Aufnahme in die Bezirksjugend beschlossen wurde, - die gültige Jugendordnung, - das Protokoll der Ortsjugendversammlung, auf der die Jugendordnung und der Antrag zur Aufnahme in die Bezirksjugend beschlossen wurde, - das Protokoll der Sitzung des erweiterten Vorstand der örtlichen Helfervereinigung, auf der die Jugendordnung bestätigt wurde, - das Anschreiben zur Aufnahme (siehe im Kapitel 4.3 dieser Kurzfassung). <p>Eine Liste mit den notwendigen Unterlagen mit mehr Details ist dem Anhang 3.2.3a des Handlungsleitfaden zu entnehmen.</p>

4.3 Antrag zur Aufnahme in die Bezirksjugend (örtliche Helfervereinigung)

Nachdem die Unterlagen zur Beantragung der Aufnahme in die zuständige Bezirksjugend vollständig vorliegen, kann der Antrag zur Aufnahme als Mitglied in die Bezirksjugend gestellt werden. Spätestens mit diesem Antrag sind auch die notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Bezirksjugend einzureichen.

Selbstständige Ortsjugend	Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung	örtliche Helfervereinigung
<p>Ein Formulierungsvorschlag zur Beantragung der Aufnahme als Mitglied in die zuständige Bezirksjugend ist dem Anhang 3.2.1c des Handlungsleitfaden zu entnehmen.</p> <p>Der Vorstand der Bezirksjugend wird diesem Antrag, wenn alle Unterlagen dazu vollständig vorliegen, in seiner nächsten Sitzung zustimmen.</p> <p>Die Bestätigung der Aufnahme wird schriftlich an die entsprechende Ortsjugend gesendet.</p>	<p>Ein Antrag zur Aufnahme in die zuständige Bezirksjugend kann nur gemeinsam mit der örtlichen Helfervereinigung gestellt werden. Details dazu siehe dort.</p> <p>Ein Formulierungsvorschlag zur Beantragung der Eingliederung in die örtliche Helfervereinigung als Jugendabteilung ist dem Anhang 3.2.2c des Handlungsleitfaden zu entnehmen.</p>	<p>Ein Formulierungsvorschlag zur gemeinsamen Beantragung der Ortsjugend als Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung und der örtlichen Helfervereinigung der Aufnahme als Mitglied in die zuständige Bezirksjugend ist dem Anhang 3.2.3c des Handlungsleitfaden zu entnehmen.</p> <p>Der Vorstand der Bezirksjugend wird diesem gemeinsamen Antrag, wenn alle Unterlagen dazu vollständig vorliegen, in seiner nächsten Sitzung zustimmen.</p> <p>Die Bestätigung der Aufnahme wird schriftlich an die entsprechende Ortsjugend und die örtliche Helfervereinigung gesendet.</p>

5. Schlusswort

Mit der Aufnahme in die zuständige Bezirksjugend ist der entscheidende Schritt getan, um weiter Fördermittel von der THW-Jugend e.V. zu erhalten. Die Ortsjugend ist damit Mitglied in der zuständigen Bezirksjugend, in der THW-Jugend Bayern e.V. und der THW-Jugend e.V. Das gleiche gilt auch für die Mitglieder der Ortsjugend.

Um alle Regularien, die die neue Satzung/Jugendordnung von den Ortsjugenden fordert, einzuhalten, müssen die Ortsjugenden einmal pro Jahr eine Mitglieder-/Ortsjugendversammlung abhalten. In dieser müssen unter anderem die Jahresplanungen und Aufgabenschwerpunkte der Ortsjugend festgelegt werden. Details dazu sind im Kapitel **4.1** des Handlungsleitfadens zu finden.

Weiteres Thema in der Mitgliederversammlung sind die Wahlen zur Ortsjugendleitung und weiteren Funktionen. Diese müssen in der von der Satzung/Jugendordnung vorgegebenen Wahlperiode jährlich, alle 2 oder 3 Jahre abgehalten werden. Bei Bedarf müssen auch die Jugendgruppenleitungen in den Jugendgruppenversammlungen gewählt werden. Details dazu sind im Kapitel **4.3** des Handlungsleitfadens nachzulesen. Dort sind auch die notwendigen Wahlprotokolle als Anlagen angehängt.

Grundsätzliche Fragen zur Aufnahme und weiteren Themen sind im Kapitel **5** des Handlungsleitfadens zu finden.

Fragen zu dieser Kurzfassung des Handlungsleitfadens, wie auch zum eigentlichen Handlungsleitfaden können gerne auch an die Landesgeschäftsstelle der THW-Jugend Bayern e.V. gestellt werden.